



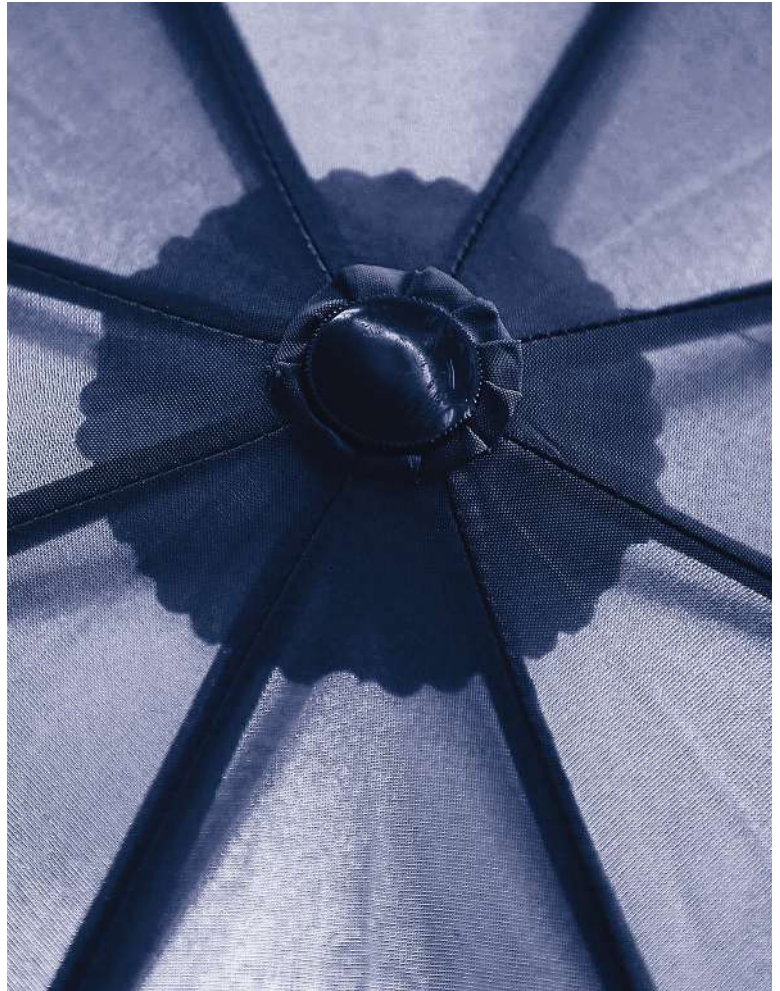
Stiftung *Phoenix Zug*  
für Sozialpsychiatrie

# Phoenix- Brief

April 2013/Nr. 68

## Editorial

Das bisherige Vormundschaftsrecht stammte aus den Anfängen des letzten Jahrhunderts. Darum war es inhaltlich und sprachlich längst überholt und eine Neufassung drängte sich auf. Das Selbstverständnis der Menschen hat sich in dieser langen Zeitspanne verändert. Der Mensch hat sich emanzipiert. Er will über sein Leben selbst bestimmen und auch in den kleineren Alltagsentscheidungen autonomer sein. Das verlangt ein Mehr an Selbstverantwortung, denn die Risiken, welche die eigenen Entscheidungen beinhalten, hat man selbst zu tragen. Diesen Wertewandel nimmt das neue, ab Anfang dieses Jahres gültige Kinder- und Erwachsenenschutzrecht auf. Die praktische Umsetzung wird zeigen, inwieweit die hohen Erwartungen der auf die eine oder andere Weise von diesem Recht betroffenen Menschen erfüllt werden. In diesem Phoenix-Brief stehen die Erwartungen von drei in unseren Betrieben lebenden Personen im Zentrum. Sie lassen sich mit den Schlagworten «mehr Autonomie» – «gezielte Entlastung» – «selbstbestimmte Patientenverfügung» zusammenfassen. Umrahmt werden sie von zwei Beiträgen, welche sich mit dem Inhalt und der Umsetzung des neuen Gesetzes befassen. Sie zeigen, dass unsere Betriebsleitungen, Betreuerinnen und Betreuer



### Aktuell

Das neue Erwachsenenschutzgesetz S/2 f

Praktische Hinweise zu Anwendung und Umsetzung des neuen Erwachsenenschutzrechtes S/6

### Berichte

Die Umstellung zum neuen Recht weckt Erwartungen S/3

Entlastung ist hilfreich S/4

Der Aufwand lohnt sich S/5

### Rubriken

Editorial S/1f

In eigener Sache S/7

Agenda S/8

## Das neue Erwachsenenschutzgesetz

Das alte Vormundschaftsrecht stammte aus dem Jahr 1912 und wurde per 1. Januar 2013 vom neuen Erwachsenenschutzrecht abgelöst. Die neue Gesetzgebung hat entscheidende Erkenntnisse aus der Praxis aufgenommen und schafft die nötige gesetzliche Grundlage für massgeschneiderte Schutzmassnahmen, die der heutigen Werthaltung entsprechen: Betroffene sollen unterstützt, aber wenn immer möglich nicht bevormundet werden.

Hauptmerkmale des neuen Rechts sind die Förderung des Selbstbestimmungsrechts mittels Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung:

### **Vorsorgeauftrag (Art. 360 bis 369 ZGB)**

Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Das Selbstbestimmungsrecht bleibt so auch über die Zeit der Urteilsfähigkeit hinaus gewahrt. Der Vorsorgeauftrag ist persönlich verfasst und öffentlich beurkundet. Jede Person, die fürsorgerisch untergebracht ist, hat das Recht, eine Person ihres Vertrauens beizuziehen, welche ihr in allen Belangen beratend zur Seite stehen kann. Das Recht, eine Vertrauensperson zu bezeichnen, besteht unabhängig von einer Patientenverfügung.

### **Patientenverfügung (Art. 370 bis 373 ZGB)**

Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt. Sie kann eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit den behandelnden Ärzten die medizinischen Massnahmen bespricht und in ihrem Namen entscheidet. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen. Die Patientenverfügung muss schriftlich erstellt, datiert und unterzeichnet werden und ist auch in einer psychiatrischen Einrichtung verbindlich.

### **Fürsorgerische Unterbringung (FU)**

### **Fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 bis 439 ZGB, Art. 34 bis 36 EG-KES)**

Eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger

Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. Die Unterbringung kann neben der Erwachsenenschutzbehörde vom Amtsarzt für längstens 6 Wochen angeordnet werden. Will eine an einer psychischen Störung leidende Person, die freiwillig in eine Einrichtung eingetreten ist, diese verlassen, kann sie für höchstens drei Tage zurückbehalten werden.

### **Massgeschneiderte Massnahmen im Erwachsenenschutz**

### **Beistandschaft (Art. 388 bis 425 ZGB)**

Die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes stellen das Wohl und den Schutz der hilfsbedürftigen Person sicher. Sie sollen die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten und fördern.

---

### *Fortsetzung Editorial*

die Neuerungen rege diskutieren und gewappnet sind, diese umzusetzen.

Mit den in unserer «modernen» Welt veränderten Werten befassen wir uns auch im Rahmen von Qualitätsmanagement und in Vergleichsstudien mit anderen ähnlichen Einrichtungen. Die Geschäfts-

leiterin Yvonne Lüdi berichtet von den Ergebnissen eines solchen Vergleichs (Benchmarking). Deutlich zum Ausdruck kommt, dass es die Betroffenen empfinden, dass sie nicht wirklich aus freien Stücken in unseren Betrieben leben. Sie haben ihre Mitbewohnerinnen und -bewohner nicht frei gewählt. Sie werden in einigen Bereichen des gemeinsamen Alltags in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt,

was bei manchen auf die Zufriedenheit drückt. Das Ergebnis ist uns Ansporn, den zentralen Wert unserer Stiftung, die **Wertschätzung** konsequent zu leben und für alle in unseren Betrieben begleiteten und bei der Stiftung Phönix tätigen Menschen spürbar zu machen.

□ René Burkhalter,  
Stv. Geschäftsleitung

Jede behördliche Massnahme muss erforderlich und geeignet sein. Die Beistandschaften werden entsprechend den Bedürfnissen der Personen festgelegt. Sie werden in drei Arten von Beistandschaften unterteilt: die Begleitbeistandschaft, die Vertretungsbeistandschaft und die Mitwirkungsbeistandschaft. Die Aufgabenbereiche entsprechen den Bedürfnissen der betroffenen Person: die Personensorge, die Vermögenssorge und/oder der Rechts-

verkehr. Die betroffenen Personen haben die Möglichkeit, eine Vertrauensperson als Beistand/Beiständin vorzuschlagen.

### **Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen**

Das neue Erwachsenenschutzrecht verbessert den Schutz von Bewohnern und Bewohnerinnen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen. Im Fall einer längerdauernden

Betreuung einer urteilsunfähigen Person in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung muss ein schriftlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen werden.

Im neuen Recht sind auch die Bedingungen geregelt, unter denen die Betreuungspersonen sogenannte bewegungseinschränkende Massnahmen treffen dürfen.

*Sandra Ertl, Stv. Betriebsleitung  
Wohnheim Rufin*



## **Die Umstellung zum neuen Recht weckt Erwartungen**

*Peter Abächerli hat sich bei einer Bewohnerin des Wohnheims Euw erkundigt, was sie sich vom neuen Erwachsenenschutzrecht erhoffe. Frau Müller\* ist heute über 70 und steht seit ihrem 44. Lebensjahr unter Vormundschaft. Im folgenden Text sind einige Gedanken, Hoffnungen und Wünsche, welche Frau Müller im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz äusserte, aufgezeichnet.*

Endlich bin ich nicht mehr bevormundet! Ich freue mich auf den Wechsel von der Bevormundung zu einer neuen Form der Zusammenarbeit und des Gesprächs mit einem Beistand. Ich erwarte, dass ich in meiner persönlichen Freiheit nicht mehr so stark eingeschränkt werde, wie ich dies in den letzten Jahren oft erlebt habe. Ich möchte keine persönliche Beratung im Sinne von guten Tipps für den Alltag mehr, diese habe ich noch nie gebraucht und deshalb oft als Eingriff in mein

Privatleben empfunden. Ich möchte weniger darum bitten müssen, ob ich Geld für Kleider oder Ferien erhalte. Ich entscheide selbst, ob ich eine Patientenverfügung will oder nicht. Ich möchte wieder mehr eigene Erfahrungen machen dürfen, statt fremdbestimmt zu werden. Ich erhoffe mir, dass meine Wünsche ernst genommen werden und mir nicht gleich geantwortet wird, dies und das geht sowieso nicht. Ich würde mich ohne Vormund einfach freier fühlen!

Endlich kann ich auch bei Abstimmungen wieder mitbestimmen. Meine Unterschrift ist wieder etwas wert, ohne dass ich immer noch eine Unterschrift vom Vormund brauche.

**Ich möchte einfach wieder selbst bestimmen, ob ich bestimmen will oder nicht.**

\*Name von der Redaktion geändert

*Peter Abächerli, Betreuer  
Wohnheim Euw*



## Entlastung ist hilfreich

*Das folgende Beispiel zeigt auf, wo das neue Erwachsenenschutzrecht wirksam wird und wie eine betroffene Bewohnerin von einer individuell angepassten Beistandschaft profitieren kann. Die Angehörigen werden entlastet und die schwierige Situation entschärft.*

Frau Huber\* wohnt seit dem letzten Juli bei uns im ÜWH (Übergangswohnhaus). Sie ist verheiratet und hat zwei Kinder, die bei ihrem Mann leben. Nach dem letzten Klinikaufenthalt haben sie und ihr Mann beschlossen, sich vorläufig zu trennen. Da Frau Huber schon seit längerer Zeit und wiederholt krank ist, kümmert sich der Mann um alle finanziellen Angelegenheiten.

Frau Huber ist aktuell damit beschäftigt, die Tagesstruktur an einem geschützten Arbeitsplatz einzuhalten, die Trennung von ihrer Familie zu verarbeiten und mit ihrer Krankheit zurechtzukommen.

Bei uns hat sie sich nun das Ziel gesetzt, nach ihrem Aufenthalt im ÜWH eine eigene Wohnung zu mieten. Sie wird dann zum ersten

Mal in ihrem Leben alleine wohnen, da sie vom Elternhaus direkt mit ihrem Mann zusammengezogen war. Bis jetzt hat Frau Huber ihrem Mann das volle Vertrauen geschenkt und sich nur am Rand um finanzielle Belange gekümmert. Eigentlich wünscht sie sich jetzt mehr Transparenz und Information, merkt aber gleichzeitig, wie sehr sie diese zum Teil schwer verständlichen Dinge überfordern. Immer mehr spürt sie, dass auch ihr Mann an seine Grenzen kommt mit Administration, Erziehung, Haushalt und Beruf. Sie möchte ihm nicht zur Last fallen und hat nun beschlossen, sich Hilfe bei einer Fachstelle zu holen. Auf ihren Wunsch wird dann eine finanzielle Beistandschaft (neu: Begleitbeistandschaft) errichtet.

Für Frau Huber ist dieser ganze finanzielle «Berg» eine riesige Belastung, der sie sich nicht gewachsen fühlt. Im Grunde genommen ist sie aber sehr gewissenhaft und möchte die Dinge, die anstehen, geregelt und erledigt haben. Für ihre Autonomie ist es von grossem Vorteil, wenn eine aussenstehende Person die Fäden in der Hand hält und die Vertretung von Frau Huber in ihrem Sinn übernimmt.

\*Name von der Redaktion geändert

□ *Barbara Dittli, Betreuerin  
Übergangswohnhaus*



## Der Aufwand lohnt sich

*Priska Rageth hat mit einer Klientin des Begleiteten Wohnens die Anwendbarkeit der Patientenverfügung getestet und beim Sozialdienst der Psychiatrischen Klinik Zugersee nachgefragt, wie das neue Instrument dort gehandhabt wird. Zudem hat sie nützliche Links zu diesem Thema zusammengestellt (siehe Kästchen).*



Eine Klientin des Begleiteten Wohnens hat sich bereit erklärt, die Patientenverfügung zu lesen. Das Bedürfnis, ihre Wünsche zur medizinischen Behandlung vorsorglich festzuhalten, hatte sie schon früher und deshalb war sie auch bereit, das neue Instrument gleich selbst zu testen. Die Fragen empfand sie als sehr anspruchsvoll. Beim Ausfüllen musste sie sich entscheiden, welche Behandlung sie im Bedarfsfall in Anspruch nehmen möchte und welche nicht. Diese Entscheidung fiel ihr oft nicht leicht. Von ihrer Familie hat die Klientin beim Ausfüllen Unterstützung und Bestätigung erhalten. Es war ihr ein Anliegen, damit ein Stück weit die Verantwortung für

sich selbst zu übernehmen. Sie ist erleichtert, dass sie dies nun mittels einer Patientenverfügung regeln kann.

Die Psychiatrische Klinik Zugersee arbeitet seit dem 1. Januar 2013 nach den neuen gesetzlichen Grundlagen des Erwachsenenschutzrechts. Laut Paolo Rotzer (Leiter Sozialdienst) ist man dort im Bedarfsfall behilflich beim Ausfüllen einer Patientenverfügung. So wird gewährleistet, dass das Instrument auch zur Anwendung kommt.

*Priska Rageth, Mitarbeiterin Begleitetes Wohnen*

### **Patientenverfügungen unter:**

[www.promentesana.ch](http://www.promentesana.ch)

[www.caritas.ch](http://www.caritas.ch)

[www.beobachter.ch/  
Erwachsenenschutz](http://www.beobachter.ch/Erwachsenenschutz)

[www.dialog-ethik.ch](http://www.dialog-ethik.ch)

[www.patientenverfuegung-  
srk.ch](http://www.patientenverfuegung-srk.ch)

[www.zg.pro-senectute.ch](http://www.zg.pro-senectute.ch)

(teilweise kostenpflichtig)

# Praktische Hinweise zur Anwendung und Umsetzung des neuen Erwachsenenschutzrechtes

## 1. Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung kann man schriftlich festhalten, wie man im Falle einer Urteilsunfähigkeit psychiatrisch oder körperlich behandelt werden möchte. Das war zwar schon bisher möglich. Das neue Recht hält aber für die ganze Schweiz ausdrücklich fest, dass eine Patientenverfügung auch in der psychiatrischen Klinik und bei einer fürsorglichen Unterbringung gilt. Es darf davon nur insoweit abgewichen werden, als eine Anordnung den Zweck einer fürsorglichen Unterbringung vereiteln würde. Fürsorgerische Unterbringung (FU) ist der neue Name für die bisherige Fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE).

## 2. Vertrauensperson

Jede Person, die fürsorglich untergebracht wird, hat ab 1. Januar 2013 nun das Recht, eine Person ihres Vertrauens beizuziehen, die sie während des Klinikaufenthaltes und bei damit zusammenhängenden Verfahren unterstützt. Die Unterstützung besteht unter anderem darin, bei der medizinischen Aufklärung durch die PsychiaterInnen und bei der Erstellung des Behandlungsplanes anwesend zu sein und einbezogen zu werden. Alles, was die betroffene Person unterstützt und im Rahmen eines geordneten Klinikalltags möglich ist, kann und darf die Vertrauensperson machen.

Das Recht, eine Vertrauensperson zu bezeichnen, besteht unabhängig von einer Patientenverfügung. Man kann aber auch in der Patientenverfügung eine solche Person bezeichnen. Betroffene, die damit rechnen müssen, irgendeinmal in eine Klinik eingewiesen zu werden, können sich überlegen, wen sie für diesen Fall als ihre Vertrauensperson haben möchten. Es sollte mit der gewünschten Person vorgängig darüber gesprochen werden, ob sie bereit ist, diese Rolle zu übernehmen, und welches

die Anliegen der betroffenen Person bei einem Klinikaufenthalt sind.

## 3. Beistandschaften

«Erwachsenenschutzbehörde» ist der neue Name für die bisherige Vormundschaftsbehörde. Die Behörde wurde neu organisiert. Sie ist nicht mehr eine Behörde der einzelnen Gemeinde, sondern eine Behörde eines grösseren geografischen Gebietes. Ihre Mitglieder müssen neu Fachpersonen unterschiedlicher Richtung sein: juristische, psychologische, sozialpädagogische, pflegerische oder sozialarbeiterische. Die Abkürzung für diese Behörde lautet KESB und steht für den Namen «Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde». Ab Beginn des Jahres 2013 werden neue vormundschaftliche Massnahmen anders benannt als bisher. Was sie grundsätzlich beinhalten, sagt schon ihr Name:

Ein **Begleitbeistand** begleitet, unterstützt die verbeiständete Person bei bestimmten, festgelegten Angelegenheiten, z.B. beim Gang auf die Ämter. Der Begleitbeistand amtiert wie eine helfende Person. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person ist nicht eingeschränkt.

Ein **Vertretungsbeistand** vertritt die verbeiständete Person in bestimmten, ebenfalls genau umschriebenen Bereichen, z. B. bezüglich Steuern. Die Handlungsfähigkeit kann unangetastet bleiben oder eingeschränkt werden, je nachdem, wie es die Verfügung der Erwachsenenschutzbehörde festschreibt, durch welche die Beiständin eingesetzt wird.

Ein **Mitwirkungsbeistand** muss den in der Verfügung bezeichneten Geschäften zustimmen, damit sie gültig sind. Wenn z.B. eine Mitwirkungsbeistandschaft für den Abschluss von Kaufverträgen über Fr. 1000.– besteht, braucht der Kauf

eines Autos die Unterschrift von beiden, der betroffenen Person und des Beistandes.

Diese drei Beistandsarten können auch miteinander kombiniert werden.

**Bisherige Beistandschaft und Beiratschaften** werden bis 2015 in neue Beistandschaften umgewandelt oder aufgehoben, weil sie sonst ab Ende 2015 automatisch als aufgehoben gelten.

**Bisherige Bevormundungen** werden ab 1.1.2013 automatisch sogenannte umfassende Beistandschaften. Die Erwachsenenschutzbehörde muss so bald wie möglich jeden Fall darauf prüfen, ob anstelle einer umfassenden Beistandschaft eine weniger einschneidende Beistandschaft möglich ist.

Das neue Erwachsenenschutzrecht erlaubt individuellere Lösungen als bisher. Betroffene, denen die bisherige Einschränkung durch eine Bevormundung oder eine Beiratschaft zu weit ging, können die Erwachsenenschutzbehörde darum ersuchen, möglichst schnell eine angepasste Beistandschaft zu erlassen. Am besten lassen sie sich vorher beraten, z.B. von ihren Betreuungspersonen oder am Beratungstelefon von Pro Mente Sana.

*Quelle: Homepage Pro Mente Sana / Das neue Erwachsenenschutzrecht*

Beratungstelefon von  
Pro Mente Sana: 0848 800 858  
(Normaler Telefentarif)  
Die Beratung ist kostenlos.

Schweizerische Stiftung  
Pro Mente Sana  
Hardturmstrasse 261  
Postfach 8031  
Zürich

### Qualitäts-Umfrage 2012

Im vergangenen Jahr hat sich die Stiftung Phönix mit dem Wohnheim Rufin, dem Übergangwohnhaus und dem Tageszentrum erstmals an einer vom Statistischen Amt des Kantons Zürich konzipierten Umfrage beteiligt. Solche Benchmark-Umfragen ermöglichen den beteiligten Organisationen, sich mit anderen ähnlichen Anbietern punkto Qualität zu vergleichen. Befragt wurden Angehörige und gesetzliche VertreterInnen der bei uns begleiteten Personen sowie zuweisende Stellen und Fachpersonen aus dem Umfeld der in diesen Betrieben betreuten Menschen. Auch die betroffenen Personen selbst wurden direkt befragt und zwar von Phönix-Mitarbeitenden aus anderen Betrieben, um möglichst keine Gefälligkeitsaussagen zu erhalten. Im Wohnheim Euw und im Begleiteten Wohnen waren die internen Befragungen bereits durchgeführt worden, diese beiden Betriebe haben sich deshalb nicht an der Benchmark-Befragung beteiligt.

### Ergebnisse und weiteres Vorgehen

Die Rücklaufquote der Befragung der Angehörigen und externen Stellen betrug etwas mehr als 30%. Die Resultate wurden anonymisiert und wir erhielten das Ergebnis über alle Betriebe und je eine separate Auswertung pro teilnehmendem Betrieb. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Betriebe sehr zufriedenstellend abgeschnitten haben. Dies geht auch aus den vielen lobenden handschriftlichen Bemerkungen hervor. Von den externen Stellen haben wir durchwegs sehr gute Rückmeldungen erhalten. Seitens der Angehörigen gab es einige eher kritische Bemerkungen, welche hier kurz zur Sprache kommen sollen. Das Beschwerdeverfahren wird von 29% der teilnehmenden Angehörigen als zu wenig bekannt bemängelt: Die Stiftung Phönix gibt jeder betreu-

ten Person ein Formular dazu ab, wie die für Phönix tätige, unabhängige Ombudsfrau erreicht werden kann. Die Ombudsfrau stellt sich auch regelmässig persönlich in den Betrieben vor, damit alle Beteiligten wissen, an wen sie sich im Bedarfsfall wenden könnten. Die Dienste dieser Ombudsfrau können nur von betreuten Personen in Anspruch genommen werden. Die Angehörigen können sich im Bedarfsfall direkt an die Betriebsleitung oder an die Ombudsstelle des Kantons wenden.

Die wahrgenommene Mitbestimmung der betreuten Menschen im Alltag liegt in unseren Betrieben etwas unter dem Wert der übrigen Institutionen: Wir nehmen dies zur Kenntnis und versuchen in Zukunft noch mehr, die in unseren Betrieben begleiteten Menschen in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.

Die von den Angehörigen genannten Werte zum Wohlbefinden der Betreuten liegen deutlich unter dem Durchschnitt aller an der Studie beteiligten Betriebe: Eine mögliche Erklärung hierzu ist, dass alle Menschen, welche in der Stiftung Phönix betreut und begleitet werden, vorher ganz andere Lebensentwürfe und Hoffnungen hatten und den Aufenthalt in einem Heim aufgrund ihrer psychischen Krankheit deshalb nur schwer akzeptieren können. Zudem ist das Leben in einer Gruppe nicht immer einfach. Die Menschen, welche im selben Heim betreut werden, haben einander nicht ausgewählt. Auch diesen Punkt nehmen wir zur Kenntnis und suchen nach Verbesserungsmöglichkeiten, vor allem weil sich diese Aussage auch mit den Ergebnissen der Betreutenbefragung deckt. Die betreuten Menschen sind zwar mit der Betreuung (83%), den sozialen Kontakten (92%) und dem Essensangebot (92%) sehr zufrieden, mit ihrem Wohnplatz sind aber nur 77% der Befragten alles in allem zufrieden, was im Vergleich mit den übrigen teil-

nehmenden Betrieben ein deutlich schlechteres Resultat ist. Innerhalb der Stiftungsbetriebe sinkt die Zufriedenheit parallel zur Intensität des Betreuungsbedarfes.

Der Besuch des Tageszentrums hat für die betroffenen Menschen eine ganz andere Bedeutung als das Leben in einem Heim, die Rückmeldungen zum Tageszentrum sind denn auch praktisch ausnahmslos positiv.

Wir werden auch in Zukunft alles daran setzen, die Autonomie und das Wohlbefinden der bei uns betreuten Personen zu vergrössern. Dank den differenzierten Rückmeldungen, welche wir von verschiedenen Seiten erhalten haben, können wir nun noch gezielter an denjenigen Punkten arbeiten, die eher kritisch bewertet wurden.

□ Yvonne Lüdi, Geschäftsleiterin

## Impressum

Der Phönix-Brief erscheint halbjährlich in einer Auflage von 2900 Exemplaren.

**Redaktion:**  
Geschäftsstelle  
Stiftung Phönix Zug  
Industriestrasse 55  
6300 Zug

Tel. 041 392 28 28  
Fax 041 392 28 29

info@phoenix-zug.ch  
www.phoenix-zug.ch

**Redaktionsteam:**  
Peter Abächerli  
Urs Betschart-Speck  
René Burkhalter  
Barbara Dittli  
Yvonne Lüdi  
Sandra Ertl

**Layout:**  
Priska Rodriguez

**Fotos:**  
Urs Betschart-Speck  
Felix Eicher





## *Stiftung Phönix Zug*

### **Geschäftsstelle**

Industriestrasse 55  
6300 Zug  
Tel. 041 392 28 28  
Fax 041 392 28 29  
info@phoenix-zug.ch  
PC-Konto 60-2315-0

### **Wohnheim Euw**

Alte Landstrasse 129  
6314 Unterägeri  
Tel. 041 750 54 54  
euw@phoenix-zug.ch

### **Übergangswohnhaus**

Chamerstrasse 1  
6300 Zug  
Tel. 041 728 28 41  
uewh@phoenix-zug.ch

### **Begleitetes Wohnen**

Industriestrasse 55  
6300 Zug  
Tel. 041 392 28 37  
bw@phoenix-zug.ch

### **Tageszentrum**

Industriestrasse 55  
6300 Zug  
Tel. 041 392 28 30  
tz@phoenix-zug.ch

### **Wohnheim Rufin**

Widenstrasse 55  
6317 Oberwil  
Tel. 041 726 37 66  
rufin@phoenix-zug.ch

## **Fotos**

Die Bilder in dieser Ausgabe illustrieren das Thema Schutz von einer etwas anderen Seite. Die abgebildeten Gegenstände schützen uns im Alltag ganz selbstverständlich vor kleinen und grossen Gefahren. Einige davon, wie Sicherungen und Treppengeländer, sind ohne unser

Zutun einfach vorhanden, andere, wie zum Beispiel Handschuhe oder Regenschirme müssen wir aktiv einsetzen, um uns zu schützen. Die kleine Auswahl an Bildern haben Urs Betschart-Speck und Felix Eicher vom Tageszentrum fotografiert.

## **Agenda**

*Donnerstag, 2. Mai 2013*

*Öffentliche Veranstaltung zum Thema*

**«Trialog»**

*Der gemeinsame Weg von  
Erfahrenen, Angehörigen und  
Fachpersonen*

*Die Stiftung Phönix lädt Sie herzlich ein:  
Apéro ab 19.15 Uhr, Vortrag um 20 Uhr*

*Kaufm. Bildungszentrum Zug, Aabachstrasse 7  
(siehe Beilage)*

*Donnerstag, 16. Mai 2013*

**«Migration und psychische  
Erkrankung»**

*Eine Veranstaltung von Traversa*

*von 13.30 bis 17.30 Uhr  
mit anschliessendem Apéro im AAL Luzern*

*Anmeldung und  
detailliertes Programm unter:  
[www.traversa.ch](http://www.traversa.ch)*